

SCHUTZKONZEPT FÜR PARKOUR-UNTERRICHT NACH TRUST

Version vom 16.01.2021, erstellt von Arvo Losinger

Rahmenbedingungen

Nach dem Anstieg der Fallzahlen über den Winter 2020/2021 hat der Bundesrat die nationalen Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus in dem Massnahmenpaket vom 13.01.2021 verschärft. Die Kantone können bei Bedarf weitere Massnahmen erlassen.

Auf nationaler Ebene sind Sporttrainings neu nur noch im Freien und in Gruppen von maximal 5 Personen zulässig. Untersagt sind Kontaktsportarten und neu auch die Benutzung jeglicher Sportanlagen. Bei sportlichen Aktivitäten muss weiterhin der Mindestabstand von 1.5m gewährleistet werden oder eine Maske getragen werden.

Ausgenommen von den oben genannten Einschränkungen ist der Unterricht von Kindern unter 16 Jahren. Es gelten da weder die Einschränkungen bezüglich der Gruppengrösse, noch die Bestimmungen zum Mindestabstand respektive der Maskenpflicht oder die Vorgaben zur Benutzung von Sportanlagen. Es sind lediglich Wettkämpfe verboten und für die Lehrpersonen gilt eine Maskenpflicht.

Parkour nach TRUST

ParkourONE bietet regelmässige Sportangebote unter freiem Himmel an, wobei die Gruppengrösse in den Trainings gemäss Beschluss vom 13. Januar 2021 auf maximal 5 Personen inklusive Coach beschränkt sind. Bei Parkour handelt es sich um keine Kontaktsportart. ParkourONE verfügt über ein Schutzkonzept und ist bestrebt, wenn immer möglich den Mindestabstand von 1.5 Metern in den Trainings einzuhalten.

Kantonal sind für die regelmässigen Angebote von ParkourONE weiterführende Bestimmungen von Bern, Zürich, Basel und Glarus von Relevanz. Für Kurse und Workshops gelten die Bestimmungen des Kantons, in denen das Angebot stattfindet. (<https://www.ch.ch/de/coronavirus/#kontakte-und-informationen-der-kantonalen-behoerden>)

- Kanton Bern: Es gelten zur Zeit keine weiterführenden Bestimmungen zu jenen auf nationaler Ebene.
- Kanton Zürich: Es gelten zur Zeit keine weiterführenden Bestimmungen zu jenen auf nationaler Ebene.
- Kanton Basel: Es gelten zur Zeit keine weiterführenden Bestimmungen zu jenen auf nationaler Ebene.
- Kanton Glarus: Es gelten zur Zeit keine weiterführenden Bestimmungen zu jenen auf nationaler Ebene.

ParkourONE hält sich an die kantonalen Bestimmungen des entsprechenden Kantons, sofern diese weiter gehen als jene auf nationaler Ebene.

Folgende fünf Grundsätze müssen im Unterricht zwingend eingehalten werden:

1. Nur symptomfrei die Klasse besuchen

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Unterricht teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

2. Abstand halten

Bei der An- und Abreise sowie direkt vor und nach dem Unterricht sind 1.5 Meter Abstand einzuhalten. Pro Person müssen mindestens 10 m² Trainingsfläche zur Verfügung stehen.

3. Handhygiene und Masken

- a. Handhygiene: Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Da ParkourONE keine Infrastruktur zur Verfügung stellt, ist das Händewaschen vor und nach dem Unterricht Sache der Teilnehmenden.
- b. Maskentragen: Unsere Coaches und Headcoaches tragen Masken, wenn immer sie sich nicht mit der Gruppe bewegen (bspw. beim Einlaufen).
Für unsere Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren gilt eine Maskenpflicht bei der Begrüssung, in Feedbackrunden und bei der Verabschiedung. Während der aktiven sportlichen Betätigung besteht keine Maskenpflicht. Es ist den Teilnehmenden freigestellt, während des gesamten Trainings eine Maske zu tragen. Für die Teilnehmenden der Kids-Klassen (6-12 Jahre) besteht keine Maskenpflicht.

4. Beschränkung der Anzahl anwesender Personen

Die Trainingsgruppen werden auf 5 Personen inklusive Headcoach oder Coach beschränkt.

5. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt ParkourONE für sämtlichen Unterricht Präsenzlisten aller anwesenden Personen. Der_die Klassenleiter_in ist jeweils für die Korrektheit der geführten Anwesenheitsliste auf dem Academyboard verantwortlich.

6. Bestimmung Corona-Beauftragter von ParkourONE

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Bewegungsunterrichts plant, muss eine_n Corona-Beauftragte_n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei ParkourONE Schweiz ist dies Arvo Losinger. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn wenden (Tel: 079 255 78 32 | Mail: arvo@parkourone.com)

Bern, 16. Januar 2021 Geschäftsleitung ParkourONE GmbH

Quellen:

<https://www.baspo.admin.ch/de/aktuell/covid-19-sport.html> (Stand 16.01.2021)